

Satzung des Einradverbands Deutschland

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 08.03.2009

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den **Namen** "Einradverband Deutschland" (EVD).
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen **Sitz** in 84453 Mühldorf, Stadtplatz 20.
- (3) Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) **Zweck des EVD ist die Pflege und Förderung des Einradsports.**

(2) Der EVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
Der EVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des EVDs sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des EVDs. Der EVD darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des EVDs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der EVD unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die **Verwirklichung des Vereinszwecks** sieht der EVD insbesondere in

- Förderung von Einrad-Leistungs- und -Breitensport
- Koordination und Verbindung der den Einradsport pflegenden Vereinigungen als Dachorganisation
- Vertretung in den nationalen und internationalen Verbänden
- Unterstützung und Veranstaltung von Einrad-Prüfungen, -Wettkämpfen und -Conventions
- Ausbildung von Sportlern, Fachübonsleitern, Trainern, Lehrern, Prüfern, Schiedsrichtern und Judges
- Öffentlichkeitsarbeit für den Einradsport
- Ermittlung und Vertretung der Interessen der Einradfahrer
- Information der Mitglieder
- Förderung des Austausches zwischen den Einradfahrern und ihren Vereinigungen
- Pflege internationaler Kontakte durch gemeinsame Einrad-Veranstaltungen
- Schaffung eines Einrad-Netzwerks, das Vereine und sonstige Interessierte miteinander verbindet

(2) Der EVD ist **politisch und konfessionell neutral**.

(3) Der EVD soll **Mitglied im DOSB** sein und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Die Anerkennung als Sportverband wird beantragt, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen.

(4) Der EVD betrachtet die IUF International Unicycling Federation als internationale Dachorganisation und deren Regelwerk (rulebook) als maßgeblich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des EVDs können alle **natürlichen Personen** mit Interesse am Einradsport werden sowie eingetragene **Vereine** (auch Einradverbände) mit ihren Mitgliedern.

(2) Über den **Aufnahmeantrag** entscheidet die Vorstandschaft. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft **endet** durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der **Austritt** kann **jederzeit** erfolgen und ist der Vorstandschaft gegenüber durch Schreiben, Fax oder E-Mail zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem EVD **ausgeschlossen** werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des EVDs verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Widerspruch kann innerhalb von einem Monat eingelegt werden und wird durch die nächste Mitgliederversammlung entschieden.
- (4) Eine **Streichung** der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn fällige Beiträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit entrichtet werden.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern kann beim Beitritt ein **Aufnahmebeitrag** in Geld sowie beim Beitritt und zu Beginn jedes folgenden Geschäftsjahres ein **Jahresbeitrag** in Geld erhoben werden. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vorstandschaft

(1) Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, dem **Vorsitzenden**, dem **stellvertretenden Vorsitzenden** und dem **Finanzvorstand**. Der EVD wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese drei Personen jeweils einzeln vertreten. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse von Vorstandschaft und Mitgliederversammlung.

(2) Ländervertreter

Die Vorstandschaft soll außerdem je einen Vertreter der Bundesländer enthalten.

(3) Fachvertreter

Die Vorstandschaft soll außerdem 16 Fachvertreter enthalten, welche die Sportarten und Disziplinen des IUF-Einradfahrens vertreten.

(4) Bereichsvertreter

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder für weitere Bereiche (wie z.B. Breitensport, Leistungssport, Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung, Schulkontakte) wählen.

(5) Wahl der Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder werden für **ein Jahr** gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Neuwahlen sind innerhalb von zwei Wochen durchzuführen, wenn **fünf Prozent** der Verbandsmitglieder oder **zwei** Vorstandsmitglieder dies per Schreiben, Fax oder E-Mail unter Angabe der Gründe von der Vorstandschaft verlangen.

Die Mitglieder des **geschäftsführenden Vorstands** müssen mindestens **18 Jahre** alt sein, **alle anderen** Vorstandsmitglieder mindestens **16 Jahre**. Die **Ländervertreter** werden von den Verbandsmitgliedern aus ihrem Bundesland gewählt, **alle anderen** Vorstandsmitglieder werden von allen Verbandsmitgliedern gewählt. Für Länder, die noch keine Mitglieder im EVD haben, können kommissarische Vertreter von den Verbandsmitgliedern gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder bleibt eine Position vorläufig unbesetzt, so ist baldmöglichst eine **Nachwahl** online durchzuführen.

Bis dahin führen die restlichen Vorstandsmitglieder den EVD bis zur Besetzung der Position weiter.

(6) Mitgliederinformation

Alle Vorstände sollen mindestens **einmal im Quartal** über die Entwicklung in ihrem Aufgabengebiet **berichten**. Diese Berichte und Beschlüsse der Vorstandschaft sind im Mitgliederbereich der EVD-Website zu veröffentlichen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens **einmal im Kalenderjahr** als Telefonkonferenz oder per Internet statt. Sie ist ferner innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn **fünf Prozent** der Verbandsmitglieder oder **zwei** Vorstandsmitglieder dies per Schreiben, Fax oder E-Mail unter Angabe der Gründe von der Vorstandschaft verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden mindestens **zwei Wochen** vor dem Versammlungstermin einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch **Bekanntgabe** auf der Startseite der Website und per E-Mail an alle dem Verband gemeldeten Mitglieder-E-Mail-Adressen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorgeschlagene **Tagesordnung** mitzuteilen. Die endgültige Tagesordnung ist mindestens **eine Woche** vor der Mitgliederversammlung im Mitgliederbereich der Website bekanntzugeben.

(2) Zu einem Beschluss, der eine **Änderung der Satzung** enthält, ist eine **Drei-Viertel-Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die **Änderung des Vereinszwecks** bedarf der **Neun-Zehntel-Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der EVD kann sich **Ordnungen** geben. Diese sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** aufzunehmen, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von einer Woche im Mitgliederbereich der Website zu veröffentlichen.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

(1) Durchführung

Wahlen und andere Abstimmungen werden **in der Mitgliederversammlung oder online** durchgeführt.

Wahlen sind mindestens **zwei Wochen** vor dem Endtermin auf der Startseite der Website und per E-Mail an alle dem Verband gemeldeten Mitglieder-E-Mail-Adressen bekanntzumachen. Kandidaten sind mindestens **eine Woche** vorher bekanntzugeben und vorzustellen.

Andere Abstimmungen sind mindestens **eine Woche** vor dem Endtermin auf der Startseite der Website und per E-Mail an alle dem Verband gemeldeten Mitglieder-E-Mail-Adressen bekanntzugeben.

Abstimmungen sind durchzuführen, wenn **ein Prozent** der Verbandsmitglieder oder **zwei** Vorstandsmitglieder dies per Schreiben, Fax oder E-Mail unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen. Der Endtermin ist **zwei Wochen** nach dem Antrag festzusetzen.

Abstimmungen erfolgen **einzel**n durch online-Stimmabgabe. Das Ergebnis wird innerhalb einer Woche im Mitgliederbereich der Website angezeigt.

Jeder Stimmberechtigte kann Abstimmungen auf eigene Kosten von einem Notar überwachen lassen. Der Bericht des Notars ist im Mitgliederbereich der Website zu veröffentlichen.

Bei Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die **einfache Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Stimmrecht

Jedes Verbands- und Vorstandsmitglied hat **eine Stimme**. Kann keine Einigung erzielt werden, zählt die Stimme des Vorsitzenden als zwei Stimmen.

Das Stimmrecht kann durch Schreiben, Fax oder per E-Mail an den Vorsitzenden auf einen Bevollmächtigten **übertragen** werden.

Bei Minderjährigen wird das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt oder mit dessen schriftlicher Zustimmung vom Minderjährigen selbst.

Bei Vereinen haben der Verein selbst (durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt) und alle beim EVD gemeldeten Mitglieder ein Stimmrecht.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der EVD kann durch **Beschluss der Mitgliederversammlung** aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Beschlussfassung selbst ist eine **Drei-Viertel-Mehrheit** der abgegeben gültigen Stimmen notwendig.

(2) Die **Liquidation** erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des EVD oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke **fällt das Vermögen** des EVDs an den gemeinnützigen **DOSB** (Deutschen Olympischen Sportbund), der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Einradsports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.